

**Hauptsatzung
der Stadt Cloppenburg vom 29. September 2003
in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 07.11.2016**

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 29. September 2003 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Die Bezeichnungen in dieser Satzung stehen jeweils für die weibliche und männliche Form.

**§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Cloppenburg“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 28. September 1993 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

**§ 2
Wappen, Siegel und Farben**

- (1) Das Wappen der Stadt Cloppenburg ist dargestellt auf dem goldenen Schild mit dem roten Querbalken, dem Schild des alten Fürstbistums Münster. Über dem Querbalken befinden sich der heilige Paulus mit Schwert und Buch sowie drei blau-grüne Baristelen.
- (2) Das Siegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Cloppenburg“.
- (3) Die Flagge der Stadt Cloppenburg ist in den Grundfarben Blau und Rot; in der Mitte befindet sich das Wappen der Stadt Cloppenburg.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge ist nur mit Genehmigung der Stadt Cloppenburg zulässig.

**§ 3
Zuständigkeitsregelung bei Rechtsgeschäften**

- (1) Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsmittel, die bis zur nachstehend aufgeführten Höhe als Geschäfte der laufenden Verwaltung angesehen werden, ist der Bürgermeister zuständig:
 - a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL bis zur Höhe von 10.000,00 €,

- b) Vergaben von Leistungen nach der VOB bis zur Höhe von 25.000,00 €.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO (z. B. Veräußerung von Grundstücken) mit einem Vermögenswert von bis zu 5.000,00 € entscheidet der Bürgermeister, bis zu 50.000,00 € beschließt der Verwaltungsausschuss und über 50.000,00 € der Rat.
- (3) Über den Ankauf von Grundstücken entscheidet der Bürgermeister bis zu einem Vermögenswert von 10.000,00 €, im übrigen beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (4) Bei Angelegenheiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 13 NGO liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung nicht vor, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt.
- (5) Verträge nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO bedürfen der Beschlussfassung des Rates nur, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.
- (6) Der Rat behält es sich gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 NGO vor, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung von Planungsverfahren sowie die abschließende Abwägung der bei der Aufstellung von Bauleitplänen im öffentlichen Auslegungsverfahren vorgetragenen Bedenken und Anregungen zu treffen.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO gelten

- a) überplanmäßige Ausgaben
- bis zu 5.000,00 €
oder
- bis zu 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 20.000,00 €,
- b) außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5.000,00 €,

so dass hierüber der Bürgermeister entscheidet.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat drei ehrenamtliche Vertreter. Diese ehrenamtlichen Vertreter werden vom Rat gewählt und führen die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.

§ 6

Verwaltungsausschuss

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen; § 26 NGO gilt entsprechend.

- (2) Der allgemeine Vertreter gehört als Beamter auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7 Ortsvorsteher

- (1) Die Stadtteile
 - a) Ambühren/Schmertheim,
 - b) Bethen,
 - c) Emstekerfeld,
 - d) Galgenmoor,
 - e) Kellerhöhe,
 - f) Staatsforsten,
 - g) Sternbusch und
 - h) Vahren/Stapelfeldbilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteher. Die Grenzen der Ortschaften ergeben sich aus anliegenden Lagekarten, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Der Ortsvorsteher ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, insbesondere den in § 55 g Abs. 3 Satz 2 NGO aufgeführten Angelegenheiten, rechtzeitig zu hören. Bei der Beratung einer die Ortschaft betreffenden Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Fachausschuss hat der Ortsvorsteher das Recht, dazu gehört zu werden. Das gilt auch für alle Angelegenheiten, deren Behandlung auf Vorschläge des Ortsvorstehers zurückgeht.
- (3) Der Ortsvorsteher hat im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung zu erfüllen. Der Umfang der Hilfsfunktion wird jeweils zwischen dem Ortsvorsteher und dem Bürgermeister abgestimmt.

§ 8 Beamter auf Zeit

Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er führt die Bezeichnung Erster Stadtrat.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt Cloppenburg gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen nicht entsprochen ist.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Cloppenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern unter Angabe der zuständigen Stelle

zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern dafür nicht der Rat gem. § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Bekanntmachungen, Bürgerversammlungen, Ratsinformationen

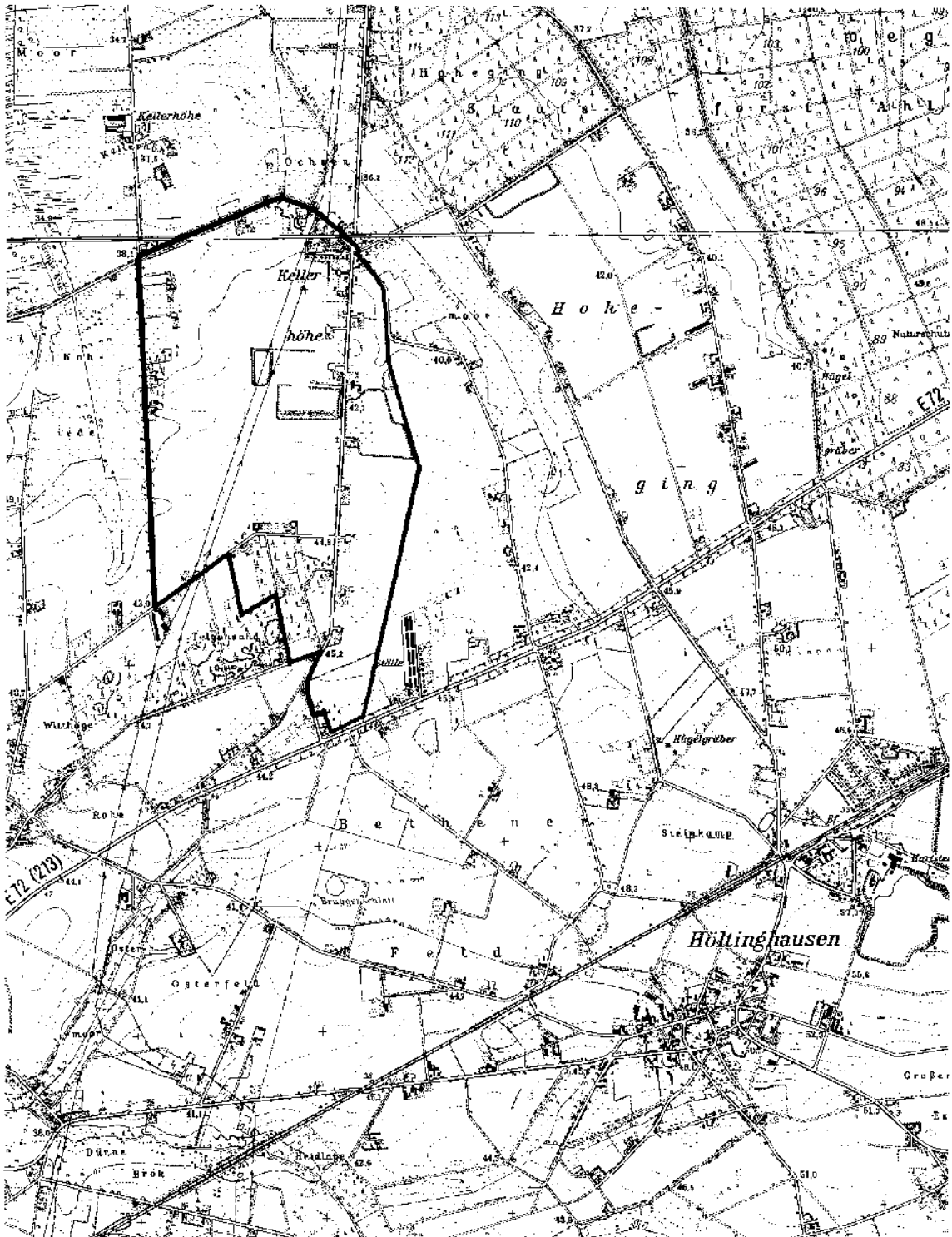
- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen Bekanntmachungen in den örtlichen Ausgaben der „Münsterländischen Tageszeitung“ und der „Nordwest-Zeitung“. Die Bekanntmachung ist mit der zuletzt erscheinenden der beiden Ausgaben bewirkt.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteile einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den in Abs. 1 genannten Tageszeitungen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt soll er die Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichten. Die Unterrichtung ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht. Der Bürgermeister soll zu diesem Zwecke Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften durchführen. Die Rechte des Ortsvorstehers nach § 55 g Abs. 3 Satz 3 NGO bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß Abs. 1 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Um die politische Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger transparent zu machen, werden im Ratsinformationssystem öffentliche Tagesordnungen, Vorlagen, Beschlüsse und Niederschriften der verschiedenen Ausschüsse und der Ratsversammlungen für jedermann zugänglich gemacht.

§ 11
Inkrafttreten

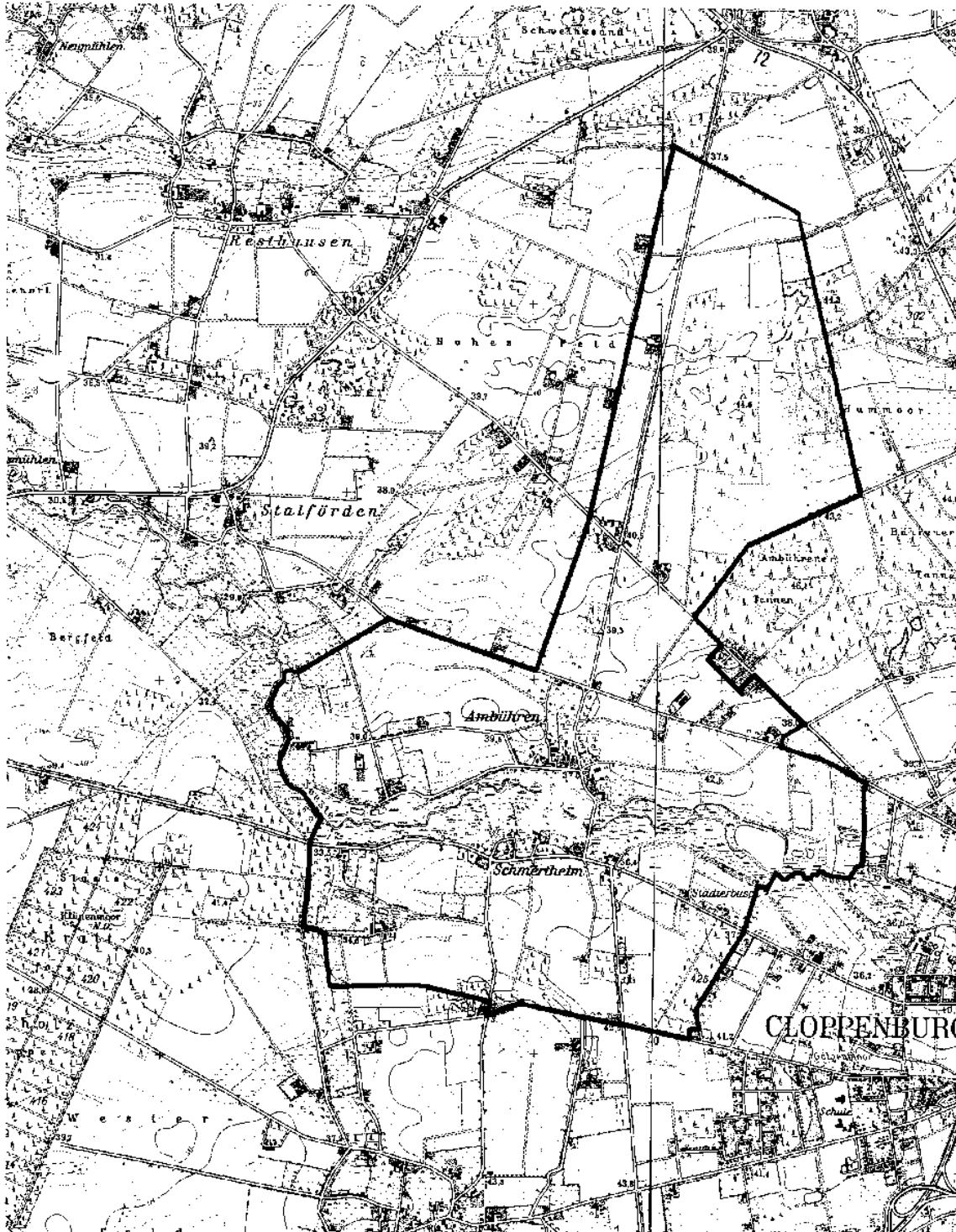
Die 2. Änderung der Satzung tritt am 07.11.2016 in Kraft.

Cloppenburg, den 07.11.2016
Der Bürgermeister
gez.
(Dr. Wiese)

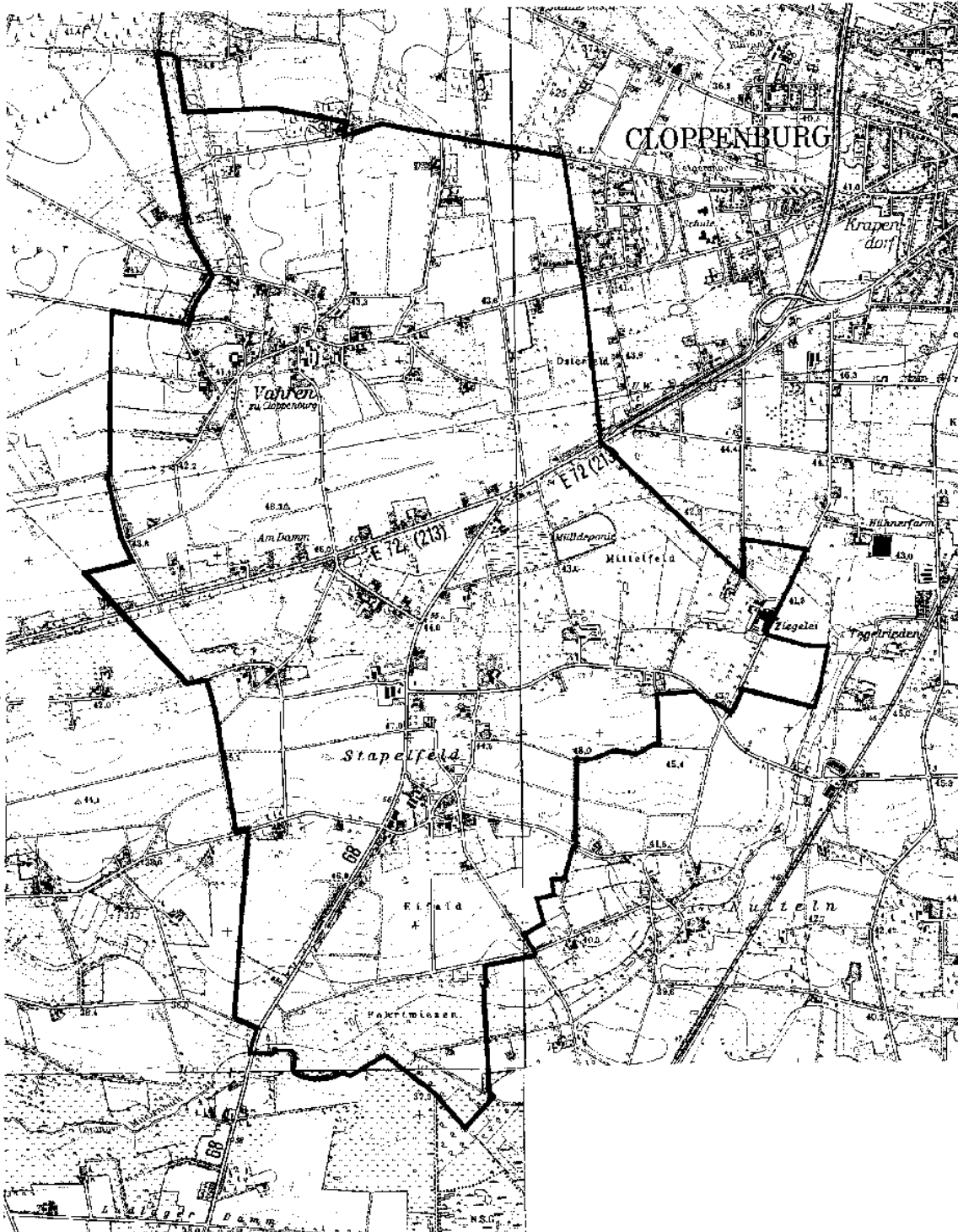
Ortschaft Kellerhöhe



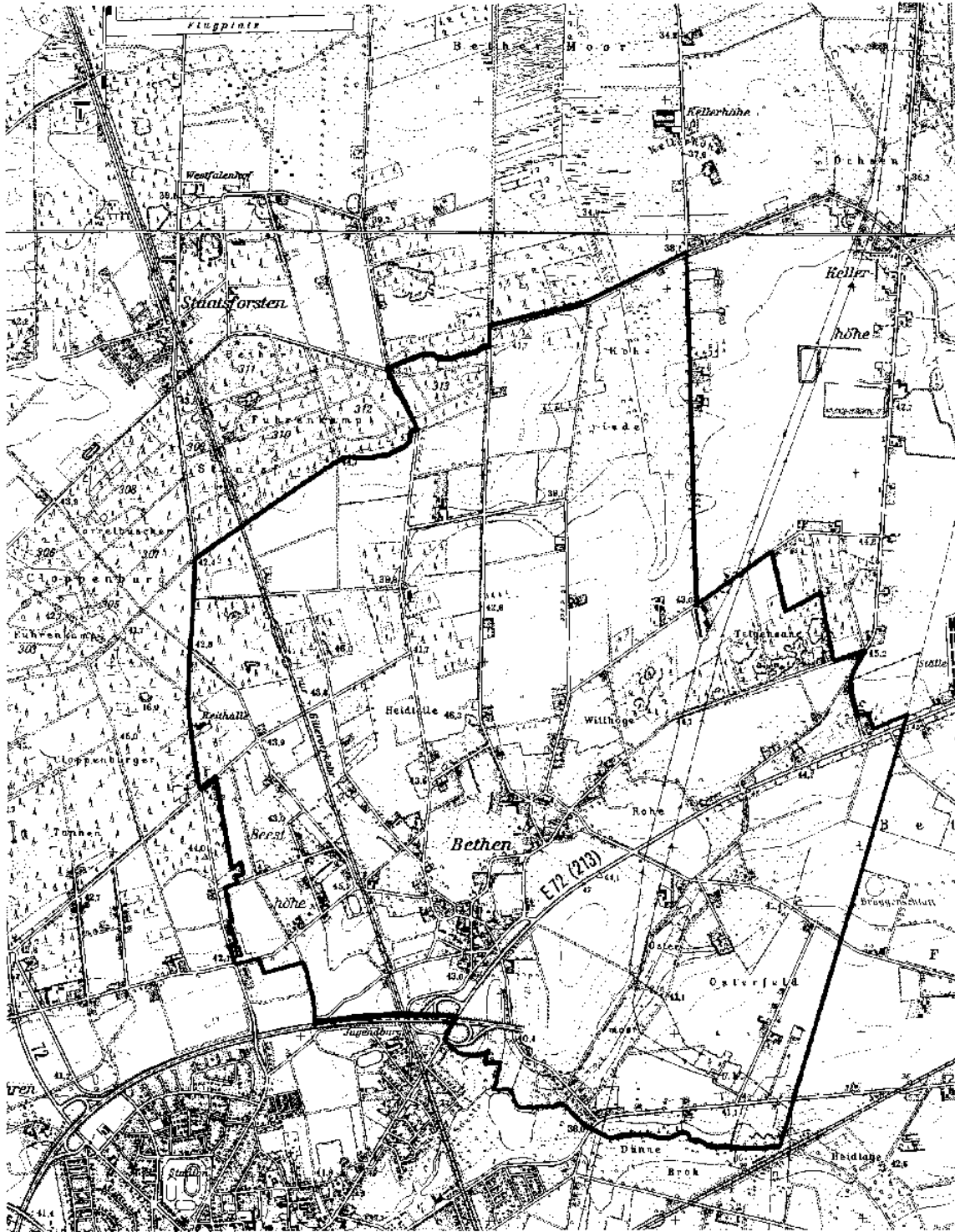
Ortschaft Ambühren/Schmertheim



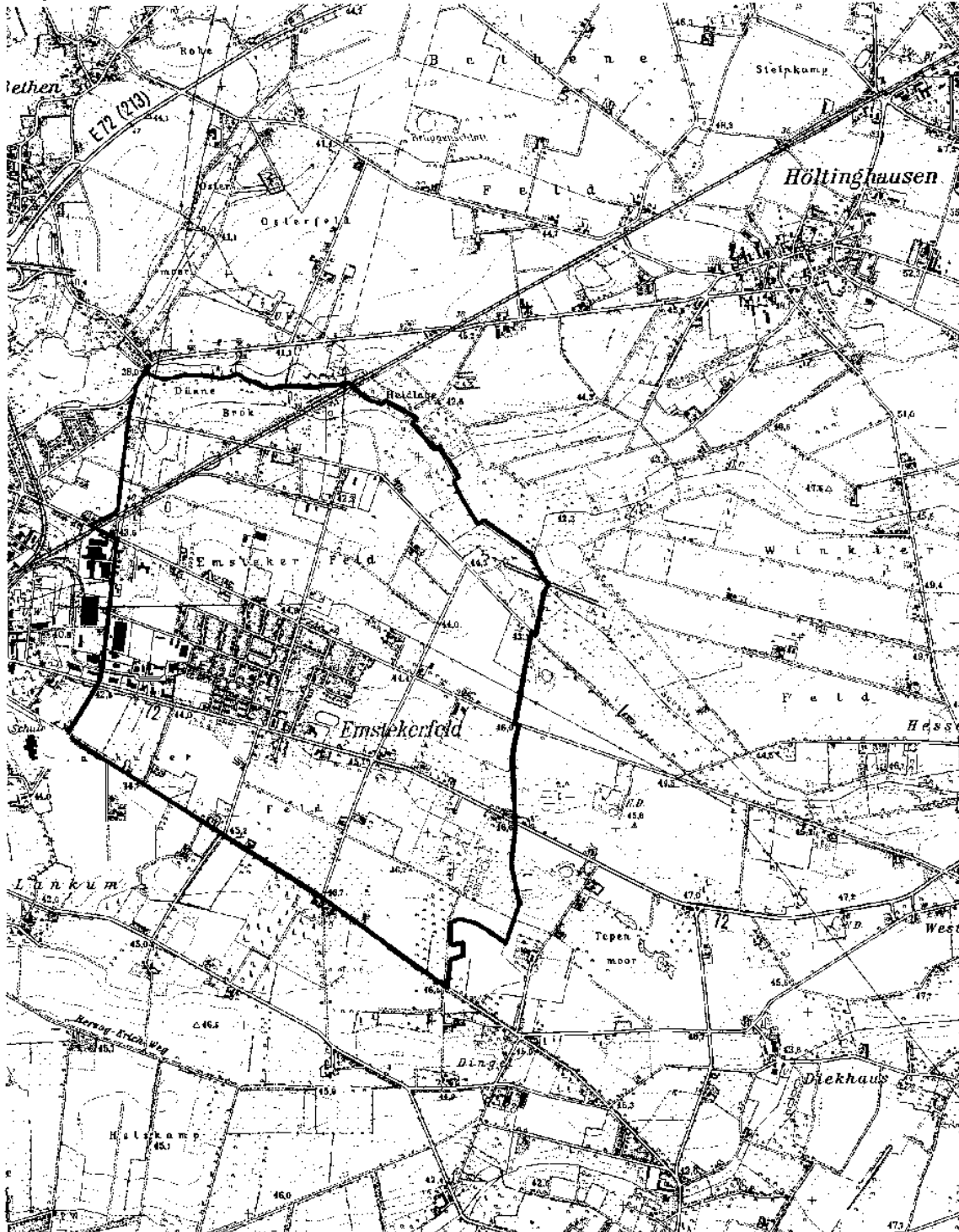
Ortschaft Vahren/Stapelfeld



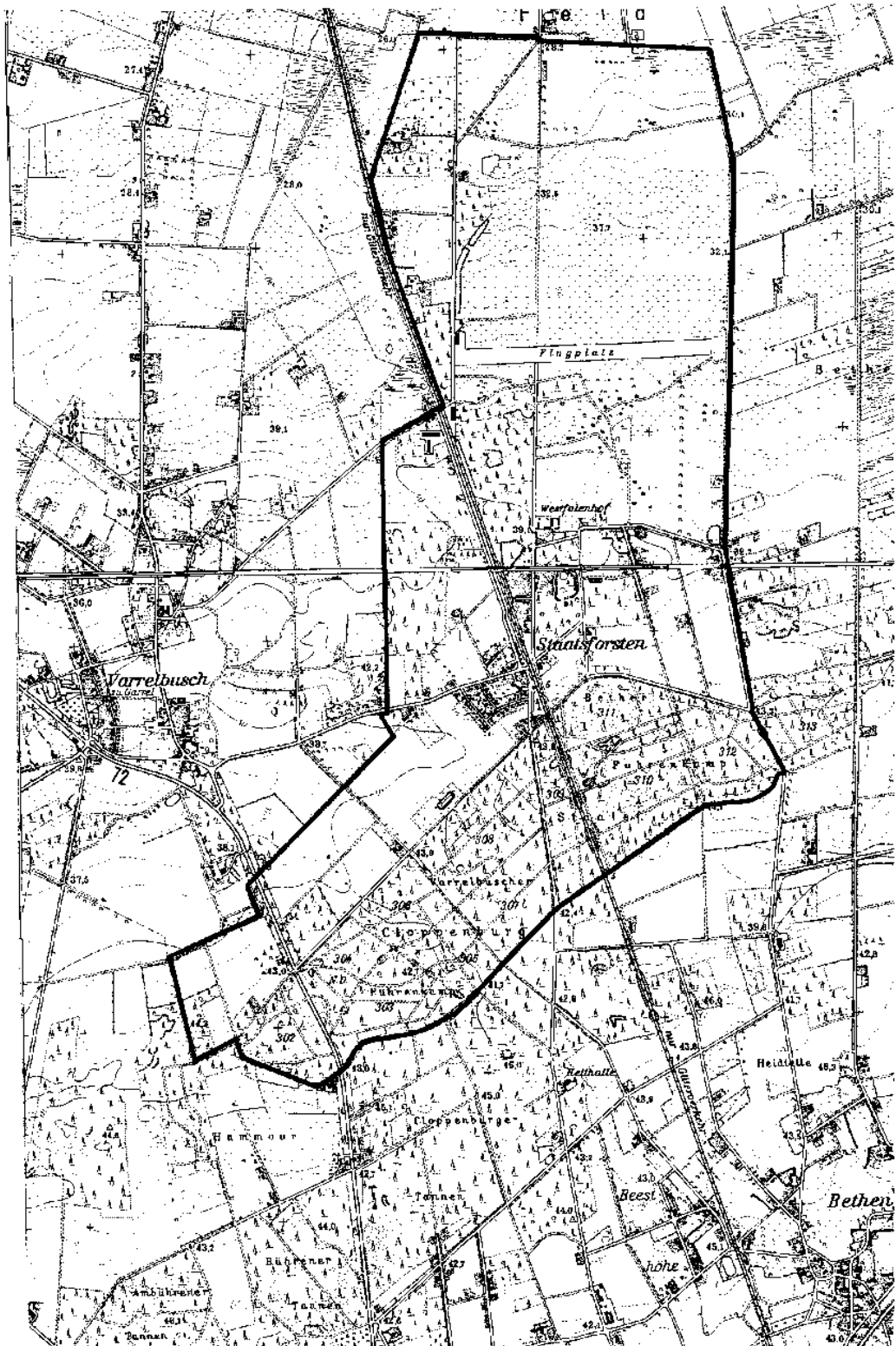
Ortschaft Bethen



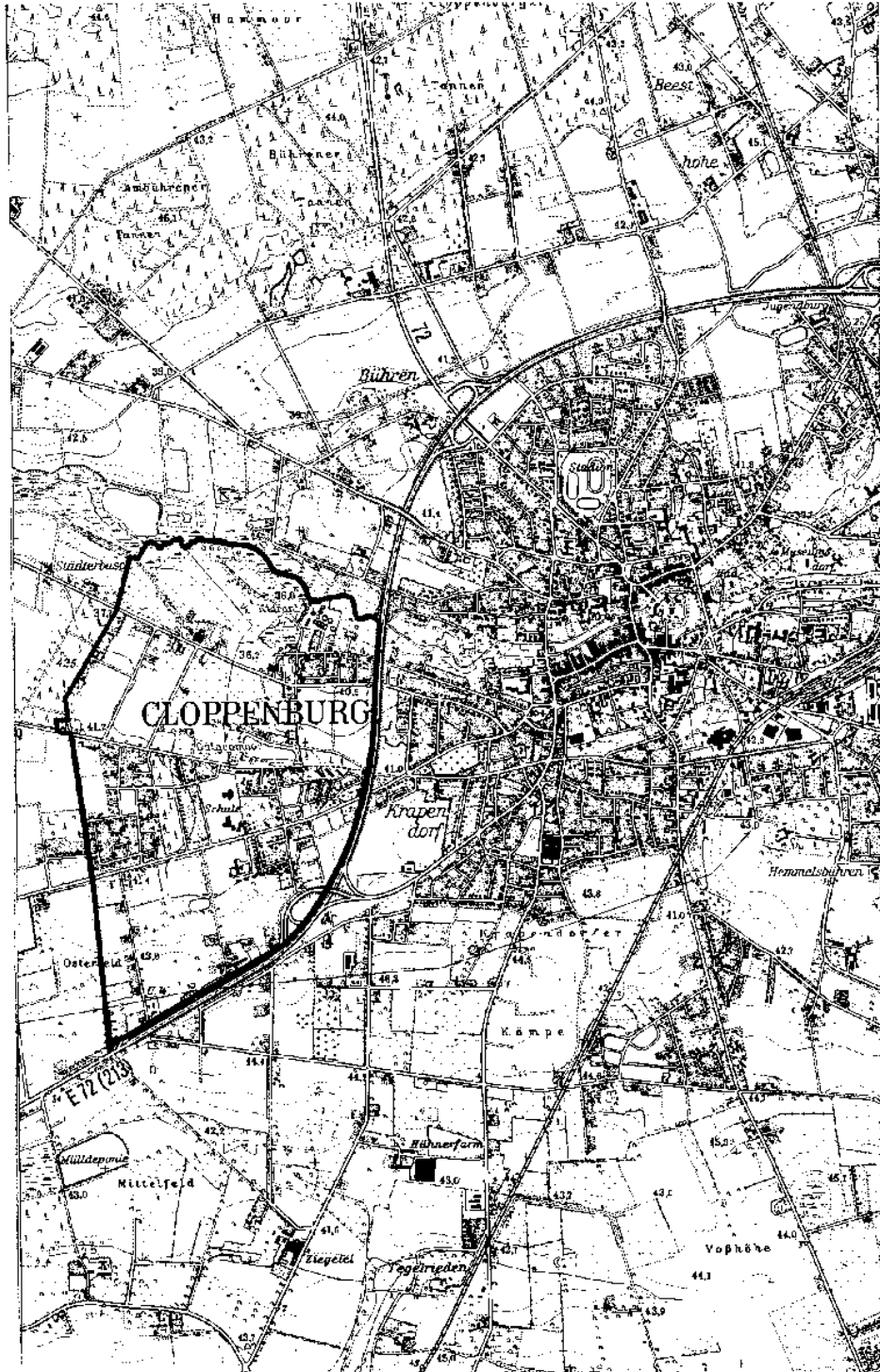
Ortschaft Emstekerfeld



Ortschaft Staatsforsten



Ortschaft Galgenmoor



Ortschaft Sternbusch

